

**TOP 6:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes**

Drucksache: 21/15 und zu 21/15

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf, staatschutzrelevante Reisen radikalisierten Personen, die insbesondere im Zusammenhang mit dem dschihadistischen Terrorismus stehen, effektiv zu verhindern.

Bereits nach geltendem Recht ist es möglich, Personen, die schwere staatsgefährdende Gewalttaten vorbereiten, durch welche die Sicherheit eines Staates oder von internationalen Organisationen oder deutsche Verfassungsgrundsätze beeinträchtigt werden könnte, den Reisepass nach § 8 PaßG zu entziehen. Nunmehr ist vorgesehen, die Aus- und Wiedereinreise sogenannter "Foreign Fighters" (deutsche Staatsangehörige, die zum islamistisch-dschihadistischen Personenspektrum zählen und aus der Bundesrepublik Deutschland in Krisenregionen ausreisen, um sich dort an Kampfhandlungen zu beteiligen) effizienter zu verhindern, indem zusätzlich die Möglichkeit der Personalausweisentziehung geschaffen wird. An Stelle des Personalausweises soll ein "Ersatz-Personalausweis" ausgestellt werden können, der zwar zur Identifizierung im Inland berechtigt, aber das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Sperrvermerks nicht mehr ermöglicht.

Hierzu sind insbesondere folgende Änderungen im Personalausweisgesetz und im Passgesetz vorgesehen:

- die Festlegung der Voraussetzungen, nach denen ein Personalausweis versagt oder entzogen sowie künftig ein Ersatz-Personalausweis ausgestellt werden können soll, in einem neuen § 6a PAuswG;
- die Limitierung der Gültigkeitsdauer des Ersatz-Personalausweises auf höchstens drei Jahre;
- die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ungültigkeit von (vorläufigen) Personalausweisen und Ersatz-Personalausweisen: Danach sollen diese Ausweis-Dokumente ungültig sein, wenn gegen den Ausweisinhaber eine Anordnung nach § 6a PAuswG-E ergangen sein sollte und

- der Ausweisinhaber dennoch die Bundesrepublik Deutschland verlässt;
- die Regelung der sofortigen Vollziehbarkeit von pass- und ausweisrechtlichen Maßnahmen.

## II. Ausschussempfehlungen

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Neben zwei Prüfbitten, die zum einen die Vereinbarkeit der fehlenden Möglichkeit, Ersatz-Personalausweise als elektronischen Identitätsnachweis nutzen zu können, mit Artikel 3 Absatz 1 GG zum Gegenstand haben und zum anderen die Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals "Unterstützung der Gewaltanwendung" in § 6a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 PAuswG-E und in § 11 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b PaßG-E betreffen, werden redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. Ferner soll im Bundesmeldegesetz, dessen Inkrafttreten für den 31. Mai 2015 vorgesehen ist, durch Folgeregelungen den im Personalausweis- und im Passgesetz vorgesehenen Neuregelungen über die Versagung und Entziehung des Personalausweises sowie die Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises Rechnung getragen werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 21/1/15** verwiesen.